

# Entsiegelung und Revitalisierung urbaner Flächen: Anerkannte Regeln und Stand der Technik

Tom Kirsten

Freier Landschaftsarchitekt, ö.b.u.v. Sachverständiger für Garten- und Landschaftsbau, Sportplatzbau - Herstellung und Unterhaltung

Fachsprecher Bautechnik und Normenwesen beim Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla

[www.sv-kirsten.de](http://www.sv-kirsten.de)

01.11.2023

Bei den anerkannten Regeln der Technik handelt es sich um Bauverfahrensweisen, welche theoretisch oder wissenschaftlich richtig sind und sich dauerhaft in der Baupraxis bewährt haben. Beide Merkmale müssen von der Fachwelt, also Ausführenden, Planenden und Sachverständigen, überwiegend bejaht werden (BVerwG, BauR 1997, Seite 291).

Bei Projekten der öffentlichen Hand ist die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verbindlich vorgeschrieben. VOB Teil B bestimmt in § 13: „Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. [...]“

Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuweichen, ist trotzdem möglich, jedoch aus rechtlichen Gründen an strenge Voraussetzungen gebunden. Der Bauherr ist umfassend über die beabsichtigte Abweichung aufzuklären. Folgen der Abweichungen sind zu benennen, der worst case ist zu schildern. Wer die Planung übernommen hat, kann sich gegebenenfalls von der Haftung freistellen lassen. Versicherungen halten entsprechende Formulare bereit. Aufklärung und Abstimmung sind zu dokumentieren.

Als Beispiel dient die beabsichtigte Inbetriebnahme einer Spiellandschaft im Herbst. Die Vegetation kann Schaden nehmen, bevor sie angewachsen, also betriebsbereit ist. Rasen braucht beim Keimen und Anwachsen eine Bodentemperatur von mindestens 8 °C. Wenn diese Bedingungen nicht gewährleistet sind, kann die Fläche nicht in Betrieb gehen oder alle Beteiligten sind über mögliche Folgen, von einzelnen Schadstellen im Boden und an der Vegetation bis hin zur Bodenerosion, im Bilde und tragen sie mit.

Der Stand der Technik umfasst den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, auch diese Bauverfahrensweisen sind theoretisch oder wissenschaftlich richtig, haben sich aber noch nicht hinlänglich in der Praxis bewährt. Die Unterscheidung solcher Verfahren zu den anerkannten Regeln erfolgt durch die Bewertung vergleichbarer Verfahren.

Als Beispiel dient eine Baumrigole. Es gibt sie in vielen Ausprägungen, einige dieser Bauweisen sind ohne Weiteres umsetzbar. Langzeiterfahrungen liegen jedoch noch nicht vor und ein Teil der Fachwelt steht diesen Bauweisen kritisch gegenüber.

Weitere Beispiele in diesem Zusammenhang sind Der Stand der Technik entwickelt sich.

Bepflanzte Versickerungsmulden sind noch nicht im Regelwerk der DWA verankert, werden aber nach der Neufassung des DWA-Arbeitsblatts 138 möglich sein. Zu multifunktionalen Flächen hat sich bei der DWA ein Arbeitskreis neu gegründet. Im Zentrum der Betrachtung steht die Regenwasserbewirtschaftung, multifunktionale Nutzung und Stadtökologie sollten jedoch ebenfalls dazugehören. Mit einem F+E-Vorhaben beim LfULG wurde eine Bauweise entwickelt, die Sportplätze als Versickerungsanlagen nutzt. Die Bauweise wird bereits in mehreren Projekten umgesetzt. Die Sommerballierung ist eine Möglichkeit, den Pflanzzeitraum von Ballenpflanzen bis in den Sommer hinein auszudehnen. Baumsubstrate sollen erdfeucht eingebaut werden, was in der Praxis jedoch nicht umgesetzt werden kann. In Zukunft sind diese Substrate beim Einbau zu befeuchten. Die Beispiele beschreiben Bauverfahrensweisen, die zum Stand der Technik gehören und nach Fachdiskussionen bei entsprechender Bewährung in die anerkannten Regeln der Technik überführt werden sollen.